

Die geplante Revision der AHV-Gesetzgebung im Brennpunkt

Interessante Informations- und Diskussionsveranstaltung der Frauen in der FBPL und der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft»



Blick in die gestrige FBPL-Veranstaltung, im Hintergrund das Podium mit (v.l.) Martha Spiegel von den Frauen in der FBPL, Dr. Christine Glinski und lic. iur. Walter Kaufmann vom AHV-Rechtsdienst, AHV-Direktor Gerhard Biedermann, Heinz Ritter (Leiter der Rentenabteilung) und Anneros Theiner, Vorsitzende der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft». (Bild: vito)

(mö) – Die Sozialversicherung ist zweifelsohne ein Bereich, der alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermassen betrifft. Vor kurzem hat die Regierung nun eine Teilrevision der AHV-Gesetzgebung in die Vernehmlassung gegeben, mit der eine völlige Gleichbehandlung von Mann und Frau in der AHV und IV verwirklicht werden soll. Was die verschiedenen Gesetzesentwürfe im Detail beinhalten, erfuhren gestern abend interessierte Frauen und Männer an einer speziellen Veranstaltung im Schaaner Rathaussaal, die von den Frauen in der FBPL und der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft» organisiert worden war. Die Zielsetzungen und Schwerpunkte der geplanten 10. AHV-Revision

erläuterten kompetente Referenten der AHV-IV-FAK-Anstalten, die auch in der «Arbeitsgruppe AHV-Revision» mitwirken: Direktor lic. rer. pol. Gerhard Biedermann, Dr. Christine Glinski und lic. iur. Walter Kaufmann vom Rechtsdienst sowie Heinz Ritter, Leiter der Rentenabteilung. Sie standen bei der anschliessenden Diskussion auch für weitere Auskünfte zur Verfügung. Die Gleichbehandlung in der AHV und IV soll bekanntlich vor allem durch das «Splitting-Modell» (Individualrentensystem) und die schrittweise Einführung des gleichen Rentenalters von 64 Jahren realisiert werden.

Mehr zum FBPL-Abend auf Seite 3.

Fünf Zielvorgaben für die Revision der AHV-Gesetzgebung

Gerhard Biedermann, Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten, erläuterte an der gestrigen FBPL-Veranstaltung die Zielsetzung der Gesetzesnovelle



Podiumsteilnehmer an der AHV-Informationsveranstaltung von gestern abend im Schaaner Rathaussaal: von links Martha Spiegel, Vorsitzende der Frauen in der FBPL, Dr. Christine Glinski und lic. iur. Walter Kaufmann vom Rechtsdienst der AHV-IV-FAK-Anstalten, Direktor Gerhard Biedermann, Heinz Ritter, Leiter der Rentenabteilung, und Anneros Theiner, Vorsitzende der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft».

(Bilder: vito)

(mö) – Im Zusammenhang mit der geplanten AHV-Revision zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau standen, so lic. rer. pol. Gerhard Biedermann an der gestrigen Informationsveranstaltung der Frauen in der FBPL und der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft», fünf Zielvorgaben im Vordergrund. Der Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten beleuchtete nebst der Zielsetzung auch die einzelnen Kosten und Einsparungen der Gesetzesvorhaben und präsentierte schliesslich einige prognostizierte Zahlen für den künftigen Finanzhaushalt der AHV.

Die Zielvorgaben, an die sich die «Arbeitsgruppe AHV-Revision» bei der Ausarbeitung der nun vorliegenden Gesetzesentwürfe über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Bereich der Sozialversicherung zu halten hatte, skizzierte AHV-Direktor Gerhard Biedermann gestern abend in Kürze wie folgt:

● **Verfassungsmässigkeit:** In der Verfassung wird seit 1992 ausdrücklich festgelegt, dass Frau und Mann gleichberechtigt sind. Ausserdem wurde die Regierung vom Landtag damit beauftragt, die Änderung von Gesetzen, die mit dem

Grundsatz der Gleichberechtigung in Widerspruch stehen, dem Parlament bis spätestens Ende 1996 in Vorschlag zu bringen. Die Vorgabe der vollständigen Gleichbehandlung führte in einzelnen Punkten der AHV-Revision (Rentenalter, Witwerrente, Rentenhöhe für Ehepaare) zu Abweichungen vom schweizerischen Rezeptionsmodell, das in gewissen Belangen eine Gleichstellung noch nicht gänzlich verwirklicht.

● **Europatauglichkeit:** Hier geht es einerseits um die Umsetzung einer EWR-Richtlinie, die eine schrittweise Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Sozialversicherungsrecht der einzelnen Vertragsstaaten vorsieht, andererseits aber auch um die Berücksichtigung einer EWR-Verordnung, die insbesondere das Prinzip der Gleichbehandlung der Versicherten unabhängig von Staatsbürgerschaft und Wohnort beinhaltet.

● **Sozialverträglichkeit:** Dabei ist in erster Linie darauf zu achten, dass das vorgeschlagene Leistungskonzept (beispielsweise zum Versicherungsschutz für Erziehungs- und Betreuungsarbeit, zum Rentenalter, zur Leistungshöhe, zur Rentenvorbezugsmöglichkeit etc.) den liechtensteinischen Verhältnissen angemessen ist.

● **Finanzierbarkeit:** Die geplanten Gesetzesänderungen werden in der AHV insgesamt zu Mehraufwendungen führen, die aber aus heutiger Sicht und gemäss Konzept in der Vernehmlassungsvorlage auch mittelfristig ohne Beitragserhöhungen finanziert werden können.

● **Praktikabilität:** Für die Durchführungsstellen muss das neue Gesetz administrierbar, d.h. ohne unvernünftig hohen Aufwand durchführbar sein.

Jeder Ehegatte hat seine eigene Versicherungskarriere

«Splitting-Modell» als Grundlage zur Gleichstellung von Mann und Frau im AHV- und IV-Bereich – Konzept und Schwerpunkte dargelegt

(s.e.) – Die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Bereich der AHV und IV soll, wie gestern Abend Dr. Christine Glinski-Kaufmann und lic. iur. Walter Kaufmann vom Rechtsdienst der AHV in Schaan ausführten, vor allem durch das von der 10. schweizerischen AHV-Revision entlehnte «Splitting Modell» verwirklicht werden. Schwerpunkt der Teilrevision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung ist die Abkehr vom bisherigen Ehepaar-Konzept und die Einführung von zivilstandsunabhängigen Individualrenten. Jeder Ehegatte hat künftig seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch. Vorgesehen ist ferner die schrittweise Einführung des gleichen Rentenalters (64 Jahre) sowie die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

An der gestrigen FBPL-Podiumsveranstaltung in Schaan erläuterten Dr. Christine Glinski und lic. iur. Walter Kaufmann anhand von anschaulichen Beispielen die Grundzüge des sogenannten «Splitting-Modells» zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Schwerpunkte der Revision. Gemäss den Ausführungen der beiden AHV-Hausjuristen ist die Gleichbehandlung in der AHV und IV nur dann möglich, wenn ein tiefgreifender Systemwechsel vom bisherigen Ehepaarkonzept zum grundsätzlich zivilstandsunabhängigen Individualkonzept erfolgt. Bei dieser Individualrente hat jede versicherte Person, unabhängig vom Geschlecht und vom Zivilstand, die selben Rechte und Pflichten. Jede versicherte Person hat eine eigene Beitragspflicht und einen eigenständigen Rentenanspruch.

Beitragspflicht auch für nicht erwerbstätige Ehegatten

Der individuelle Leistungsanspruch bedeutet, dass künftig auch nicht erwerbstätige Ehegatten von Versicherten einen Mindestbeitrag zahlen müssen. Der gesamte Mindestbeitrag an die AHV-IV-FAK-Anstalten liegt derzeit bei 111 Franken. Um ein etwas ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Höhe der Beiträge und den zu erwartenden Leistungen zu erzielen, soll dieser Mindestansatz für nichterwerbstätige Versicherte nach einer Übergangszeit von 2 Jahren auf 228 Franken angehoben werden.

Für Ehepaare sieht das «Splitting-Modell» vor, dass Mann und Frau eine eigene Versicherungskarriere mit eigenem Anspruch auf die Rente haben. Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet. Die bisherige Plafo-



Dr. Christine Glinski-Kaufmann und lic. iur. Walter Kaufmann legten Konzept und Schwerpunkte der Vorlage anschaulich dar. Links Martha Spiegel-Oehri.

nierung der Ehepaarrente bei 150% soll – um eine Gleichstellung gegenüber Konkubinatspaaren zu erhalten – aufgehoben werden. Ebenfalls gestrichen wird im Sinne der Gleichbehandlung die Zusatzrente für die Ehefrau. Hier ist allerdings eine Übergangsregelung für diejenige Generation vorgesehen, die sich gerade auf die Pensionierung vorbereitet.

Für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahre und für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften angerechnet und während der Ehe wie Erwerbseinkommen ebenfalls gesplittet. Die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bewirke, so Walter Kaufmann, die zivilstandsunabhängige und geschlechtsneutrale Anrechnung von «fiktiven Einkommen» für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit bei der Rentenberechnung als Anerkennung sozial wertvoller, nicht entlohnter Arbeit. Gemäss den Ausführungen von Walter Kaufmann würde beispielsweise «das fiktive Einkommen für die Kinderbetreuung» – vorausgesetzt die Vorlage tritt wie vorgesehen 1997 in Kraft – bei rund 46 000 Franken liegen.

«Flexibles Rentenalter»

Die beabsichtigte Teilrevision der AHV- und IV-Gesetzgebung betreffend

der Gleichbehandlung von Mann und Frau sieht gemäss den Ausführungen von Dr. Christine Glinski-Kaufmann die schrittweise Angleichung des Rentenalters auf 64 Jahre vor. Die Erhöhung des Frauenrentenalters soll in zwei 4-Jahres-Schritten (ab 2001: 63 Jahre; ab 2005: 64 Jahre) erfolgen. Die Senkung des Männerrentenalters ist ab 2001 vorgesehen. Ein weiterer wichtiger Punkt der Revision beinhaltet die Schaffung des «flexiblen Rentenalters». Neu soll ein Vorbezug der Rente (max. 2 Jahre) sowie ein Rentenaufschub (max. 5 Jahre) möglich sein, mit Kürzungen beim Vorbezug und einem Zuschlag beim Rentenaufschub. Neben der bereits bestehenden Witwenrente soll mit der Teilrevision auch die Witwerrente mit den gleichen Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden.

Gleichzeitig mit den Vorschlägen zur Anpassung der AHV- und IV-Gesetzgebung werden auch Gesetzesentwürfe zur Verwirklichung der Gleichbehandlung im Bereich der Ergänzungsleistungen sowie der Familienzulagen dem Landtag unterbreitet. Die geplante Teilrevision steht in engem Zusammenhang mit dem 1954 geschlossenen und erst kürzlich erweiterten liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen.

Ein Thema, das uns alle betrifft

Als Vorsitzende der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft» und im Namen der «Frauen in der FBPL» (Vorsitzende: Martha Spiegel) konnte Anneros Theiner gestern Abend im Schaaner Rathausaal zahlreiche interessierte Frauen und auch einige wenige Männer zur Informationsveranstaltung über die anstehende Revision der AHV-Gesetzgebung willkommen heissen. Ein besonderer Gruss galt Regierungsrätin Dr. Cornelia Gassner und den Landtagsabgeordneten Rudolf Lampert und Werner Ospelt. Ein Dankeschön richtete sie an die Referenten für ihre Bereitschaft, dieses «wichtige Thema, das jede Frau und jeden Mann gleichermassen betrifft», anschaulich darzulegen. Die angeregte Diskussion im Anschluss an die Erläuterungen der Experten und die zahlreichen Fragen (von denen keine unbeantwortet blieb) unterstrichen die Bedeutung und Notwendigkeit eines solchen öffentlichen Anlasses eindrücklich.



Anneros Theiner, Vorsitzende der FBPL-Kommission «Familie und Gesellschaft», bei der Begrüssung.

AHV-Revision ohne Beitragserhöhung

Was kostet die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau in der liechtensteinischen AHV? Sind die Mehrkosten (längerfristig) ohne Beitragserhöhungen zu bewältigen? Die Zielvorgabe laute, erklärte AHV-Direktor Gerhard Biedermann an der gestrigen FBPL-Veranstaltung, die Revision ohne Erhöhung der Beitragssätze durchzuführen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bewirken sowohl Entlastungen als auch Belastungen für den Finanzhaushalt der AHV. Zu den Revisionspunkten, die zusätzliche Kosten auslösen, zählen: die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, der Verzicht auf den Plafond bei den Renten an verheiratete Personen, die Einführung von Witwerrenten, die Senkung des Rentenalters der Männer sowie der (vorübergehend) halbe Kürzungssatz für Frauen beim Rentenvorbezug. Revisionspunkte, die Einsparungen bewirken, sind: die Erhöhung des Rentenalters der Frauen, der Entfall der Zusatzrente und der Ehepaar-Altersrente sowie die Einführung der Beitragspflicht für nicht-erwerbstätige Ehegatten. Insgesamt führen die geplanten Änderungen in der AHV zu Mehraufwendungen.

Laut Gerhard Biedermann belief sich der AHV-Fonds Ende 1994 auf 1044 Mio. Franken. Mit der Revision wird bis im Jahre 2010 – je nach wirtschaftlichem Wachstumsszenario – ein Stand zwischen 1816 und 2311 Mio. Franken prognostiziert. Wie der AHV-Direktor ergänzend ausführte, betrug der AHV-Fonds 1994 das 13,8-fache einer Jahresausgabe. Gemäss versicherungsmathematischer Expertise werde sich mit der Revision das Verhältnis des Fonds zur Jahresausgabe im Jahre 2010 auf das 6,5- bis 8,2-fache verringern. Es sei aber auch festzuhalten, dass diese Entwicklung unabhängig von der anstehenden Gesetzesrevision eintreten werde.